

## § 1

## Zentrale Leit- und Koordinierungseinrichtung für Bibliographie und bibliographische Arbeit

Mit Wirkung vom 1. September 1970 wird der Deutschen Bücherei zu Leipzig die Funktion der zentralen Leit- und Koordinierungseinrichtung für Bibliographie und bibliographische Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

## § 2

## Grundsätze

(1) Als Bibliographie bzw. bibliographische Arbeit im Sinne dieser Durchführungsbestimmung werden verstanden

— Theorie und Praxis der Ermittlung, bibliographische Erschließung und Bewertung von Literaturquellen zum Zwecke ihrer Verzeichnung und ihrer Nutzung im System der bibliographischen Literaturinformation,

— vielfältigste bibliographische Informationsmittel mit Ausnahme von Informations- und Werbematerialien der Verlage und des Buchhandels und ihre Verbreitung.

(2) Die Deutsche Bücherei leitet die Arbeit auf dem Gebiet der Bibliographie an. Sie koordiniert mit Unterstützung aller Organe und Einrichtungen, die bibliographische Arbeit leisten oder für sie verantwortlich sind, die bibliographische Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes, in sich abgestimmtes und mit modernen Mitteln und Methoden rationell arbeitendes System der bibliographischen Literaturinformation zu schaffen.

(3) Die Deutsche Bücherei kontrolliert im Auftrage des Ministers für Kultur für das Bibliothekssystem der Deutschen Demokratischen Republik und für den Bereich des Verlagswesens und des Volksbuchhandels die Entwicklung der Bibliographie und die bibliographische Arbeit, koordiniert sie und leitet sie an. Die gleiche Aufgabe nimmt sie im Auftrage des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für die Bibliotheken seines Bereiches wahr.

(4) Die Deutsche Bücherei arbeitet zur Erfüllung der Aufgaben als Leit- und Koordinierungseinrichtung auf der Grundlage der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und der für die Bibliographie und die bibliographische Arbeit geltenden Rechtsvorschriften und dient ihrer Verwirklichung.

(5) Die Deutsche Bücherei plant ihre Arbeit als Leit- und Koordinierungseinrichtung unter Beachtung von

— Vorgaben des Ministeriums für Kultur,

— Vorgaben des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen gemäß Abs. 3 Satz 2,

• — Empfehlungen anderer zentraler staatlicher Organe oder des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

— Prognosen und perspektivischen Materialien des Bibliothekswesens und anderer Gebiete, insbesondere des Verlagswesens und der Information und Dokumentation.

<6) Die Deutsche Bücherei stimmt ihre Arbeit als Leit- und Koordinierungseinrichtung mit anderen zentralen Einrichtungen des Bibliothekssystems ab und hält enge Verbindung zu den zentralen Fachbibliotheken. In Fragen der Bibliotheksarbeit im Bereich der Nationalen Volksarmee arbeitet sie mit der Deutschen Militärbibliothek auf der Grundlage der Anordnung vom 30. März 1966 über das Statut der Deutschen Militärbibliothek (GBl. III S. 25) zusammen.

(7) Die Deutsche Bücherei führt unter Beachtung entsprechender Vereinbarungen mit dem Deutschen Bibliotheksverband die internationale Arbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens der Deutschen Demokratischen Republik für ihren Leitbereich durch.

(8) Der Generaldirektor der Deutschen Bücherei reicht die die Tätigkeit als Leit- und Koordinierungseinrichtung betreffenden Pläne dem Minister für Kultur ein, der diese im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und gegebenenfalls mit anderen zentralen staatlichen Organen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestätigt.

(9) Die Unterstellung der Deutschen Bücherei unter dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen bleibt davon unberührt.

## § 3

## Aufgaben

(1) Die Deutsche Bücherei — im folgenden Leit- und Koordinierungseinrichtung genannt — unterstützt das Ministerium für Kultur bei der Vorbereitung von Entscheidungen für den Bereich der Bibliographie und der bibliographischen Arbeit.

(2) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung

— berät die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke sowie den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Rahmen des Leitbereiches,

— leistet Grundlagenarbeit für die Prognose, die Planungs- und die Leitungstätigkeit für den Bereich Bibliographie,

— trifft Maßnahmen zur Verbesserung, Weiterentwicklung und Auswertung der Statistik auf dem Gebiet der Bibliographie und bibliographischen Arbeit,

— konzipiert, koordiniert und kontrolliert in Abstimmung mit dem Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information an der Humboldt-Universität zu Berlin und nach Notwendigkeit mit den zentralen Leitungen der Information/Dokumentation die Forschung zu Fragen der Bibliographie und führt eigene Forschungen auf diesem Gebiet durch,

— ist Leitstelle der Information und Dokumentation Bibliothekswesen für Probleme der Bibliographie und bibliographischen Arbeit im Bereich des gesellschaftswissenschaftlichen Informationssystems. Sie sammelt die für ihr Aufgabengebiet wichtigen Materialien und arbeitet mit der Zentralstelle für die Information und Dokumentation Bibliothekswesen des Zentralinstituts für Bibliothekswesen zusammen.